

# Recht der Internationalen Wirtschaft

3 | 2019

Betriebs-Berater International

5.3.2019 | 65. Jg.  
Seiten 93–168

## **DIE ERSTE SEITE**

**Dr. Menno Aden**

Die Welt als Rechtsraum

## **AUFSÄTZE**

**Dr. Lars Markert** und **Jana Bade**

Investor-Staat-Streitbeilegung in der Region Asien | 93

**Dr. Markus Rübenstahl** und **Jonathan Wittig**

Strafrechtliche Unternehmenshaftung in Italien | 105

**Andrzej Bielajew**

Umfassendes Reformpaket zur Wirtschaftsverfassung in Polen | 116

**Fabian Lorenz** und **Christoph Poppen**

Myanmar: neue rechtliche Rahmenbedingungen für den Groß- und Einzelhandel | 121

**Stephan Sura**

Ausstrahlung und Wirkung des deutschen Betriebsverfassungsrechts auf im Ausland tätige Arbeitnehmer | 126

## **LÄNDERREPORTE**

**Alexander Olliges**

Länderreport Luxemburg | 132

**Lutz Koch**

Länderreport Myanmar | 135

## **INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT**

**EuGH:** Zulässigkeit des EZB-Kaufprogramms für Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt | 139

**EuGH:** Eingriffsnorm des Forumrechts im Sinne der Rom II-Verordnung | 151

## **INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT**

**EuGH:** Kapitalverkehrsfreiheit – unzulässige Diskriminierung wegen unterschiedlicher Erbschaftsteuer auf inländische und ausländische Forstflächen | 166

Regeln zu kontrollierten Zwischengesellschaften (Gesellschaften, die zu mehr als 50% gehalten werden und deren Einkünfte mit weniger als 50% der Steuerrate im Land der Muttergesellschaft besteuert werden) sehen vor, dass Einkünfte von Muttergesellschaften kontrollierter Zwischengesellschaften zu Steuerzwecken mit einbezogen werden können. Dabei hat Luxemburg die Option gewählt, diejenigen Einkünfte einzuschließen, die durch atypische Vereinbarungen, die ausschließlich für Steuerzwecke eingerichtet wurden, entstehen. Hierzu gibt es wieder einige de minimis-Regeln.

Dazu kommen die Anti-Hybridregeln der ATAD, die eine doppelte Abzugsfähigkeit von Kosten in zwei Mitgliedstaaten verhindern und welche ab dem 1. 1. 2019 ebenfalls verboten sind, und die Einführung einer Exit-Tax, falls ein Steuerzahler seinen Sitz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt oder eine Niederlassung gründet, um die Substanz der Aktivitäten zu verlagern.

#### b) Mehrwertsteuergruppe

Nach der Einschränkung der Anwendbarkeit des „selbstständigen Zusammenschlusses“ durch den EuGH in den Urteilen DNB Banka (C-326/15), Aviva (C-605/15), Kommission gegen Deutschland (C-616/15) und Kommission gegen Luxembourg (C-274/15) zur Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112/EG hat der Gesetzgeber eine Regel eingeführt, die ungerechtfertigte Zusatzbelastungen von Gruppengesellschaften auf Mehrwertsteuerbene vermeiden soll. Mit Gesetz vom 26. 7. 2018 über die Mehrwertsteuergruppe wurde eine Regelung zur Mehrwertsteuergruppe eingeführt, welche auf Art. 11 der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie beruht und in einigen Mitgliedstaaten bereits existierte.

Eine Mehrwertsteuergruppe ist ein Zusammenschluss, der mit mehreren steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen geschaffen werden kann. Nach dem Gesetz sind nur luxemburgische Personen (oder Niederlassungen) berechtigt, Teil einer solchen Mehrwertsteuergruppe zu sein, zwischen denen eine finanzielle Verbindung besteht. Zur Analyse dieses Kriteriums wird wiederum auf das Gesellschaftsrecht und die Definition einer Gruppe verwiesen, die für Konsolidierungen genutzt wird (Kontrolle oder Eigentum von mehr als 50% der Stimmrechte, Recht zur Ernennung der Geschäftsführung oder ein Vertrag zu diesem Zweck). Darüber hinaus muss eine wirtschaftliche (beispielsweise innerhalb einer Gruppe

erbrachte Leistungen) und organschaftliche (Kontrolle durch dieselbe Managementstruktur) Verbindung bestehen.

Gesellschaften können freiwillig aus einer Mehrwertsteuergruppe entlassen werden, wenn (i) dadurch der Gesellschaft und der Gruppe kein Steuergewinn zufließt und (ii) sie nicht wesentlich in der Kette der ökonomischen Dienstleistungen sind.

### III. Ausblick

Die bei Redaktionsschluss dieses Artikels noch nicht geklärte Frage des Brexit beschäftigt den Finanzmarkt ebenfalls weiter stark. Die Folgen der Unsicherheit schlagen sich in Luxemburg wie an anderen europäischen Finanzzentren durch eine erhöhte Aktivität, Verlegung von Geschäftszweigen, Verlegung von Gesellschaften oder Eröffnungen von Niederlassungen, aber auch in der Familien- Verkehrs- und Sozialpolitik nieder:

Neben Maßnahmen, die den Finanzsektor betreffen, ist in der Politik im letzten Jahr ein deutlicher Schwerpunkt in der Familien- und Arbeitnehmerpolitik festzustellen gewesen. Die Elternzeit wurde neu (und flexibler) geregelt, Frühverrentungsregeln angepasst, und eine „Indextranche“ beschlossen (generelle Indexierung von Arbeitseinkommen um 2,5%). Zusammen mit dem weltweit beachteten, allerdings erst angekündigten kostenlosen öffentlichen Nahverkehr (der gerade zur weiteren Beratung in die Gremien zurückverwiesen wurde) scheint die Politik insbesondere auch im Bereich Verkehr für Berufspendler einen Schwerpunkt setzen zu wollen, was beides folgerichtig ist, wenn man den bereits deutlich zu spürenden Bedarf an zusätzlichen qualifizierten Arbeitskräften in Betracht zieht. Darüber hinaus hat die Regierung angekündigt, einen Schwerpunkt bei der Digitalisierung zu setzen, und es wird interessant sein zu sehen, wie das umgesetzt werden wird.



lassen.

#### Alexander Olliges

Partner im Bereich Private Equity, Real Estate und Corporate Law, M&A in der Luxemburger Kanzlei Arendt & Medernach. Er studierte Rechtswissenschaften in Saarbrücken, Münster, Trier sowie Bordeaux und ist als Rechtsanwalt in Deutschland und Luxemburg zuge-

Lutz Koch, Rechtsanwalt, Rangun

## Länderreport Myanmar

### I. Rechtspolitischer Hintergrund

Seit der freiwilligen Öffnung des Landes in 2010 durchläuft Myanmar eine Transformationsphase mit tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen wie auch gesellschaftlichen Veränderungen. Insgesamt ist der Nachholbedarf des Landes aber noch immer sehr ausgeprägt. Insbesondere im Bereich Infrastruktur besteht ein hohes Investitionserfordernis.

Nachdem die National League for Democracy (NLD) unter der Führung von Nobelpreisträgerin Aung San Suu Kyi im April 2016 offiziell die Regierung des Landes übernommen hat, kam zum ersten Mal seit 54 Jahren eine nicht-militärische, demokratisch gewählte Regierung an die Macht.

Die NLD-Regierung legte den Fokus zunächst auf Friedens- und Versöhnungspolitik. Dadurch wurde die Umsetzung

wirtschaftlicher Reformen verzögert. Der Ausbruch der Flüchtlingskrise im Westen des Landes führte zu einem merklichen Rückgang der Investitionen aus westlichen Ländern. So gingen die ausländischen Direktinvestitionen im ersten Halbjahr des Finanzjahres (April bis September 2018) auf 1,7 Mrd. US-Dollar zurück. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren es noch 4,1 Mrd. US-Dollar. Mit der Einführung eines neuen Gesellschaftsrechts sowie den Ankündigungen weiterer Öffnungen im Finanz- und Versicherungssektor versucht die Regierung seit Ende 2018, wieder verstärkt ausländische Investoren anzuziehen.

Die mittel- und langfristigen wirtschaftlichen Aussichten des Landes sind weiterhin positiv. Steigende Investitionen in die Verkehrs- und Strominfrastruktur im Jahr 2019 dürften das BIP und das gesamte Wachstum antreiben, gestützt durch einen signifikanten Anstieg der persönlichen Einkommen und der Konsumausgaben.

Darüber hinaus ist die kürzlich erfolgte Genehmigung des Regierungsplans für nachhaltige Entwicklung in Myanmar (2018–2030) begrüßenswert. Eine konsequente Implementierung könnte das Vertrauen von Investoren zurückgewinnen und das Wachstum unterstützen. Als erster Schritt zur Umsetzung wurde eine Projekt-Bank installiert, um staatliche und regionale Infrastrukturmaßnahmen zu fördern und eine faire Vergabe zu sichern. Außerdem hat die Regierung ein neues Ministerium geschaffen, das sich auf Investitionen und ausländische Beziehungen fokussieren soll.

## II. Auswahl wichtiger rechtlicher Entwicklungen und Reformen

### 1. Myanmar Companies Law 2017

Das *Directorate of Investment and Company Administration* (DICA) hat ein neues elektronisches Registrierungssystem namens *Myanmar Companies Online* (MyCO) eingeführt, das am 1. 8. 2018 zusammen mit dem neuen *Myanmar Companies Law 2017* (MCL) und den begleitenden *Myanmar Companies Regulations 2018* (Rules) umgesetzt wurde.

Das MCL modernisiert Myanmars Unternehmensrahmen und bietet neue Möglichkeiten für lokale und ausländische Unternehmen. Unter dem MCL können ausländische Akteure bis zu 35% der Anteile an einheimischen Unternehmen halten. Zu den wichtigsten Neuerungen unter dem MCL gehören:

#### a) Verpflichtung zur Registrierung mit DICA

Alle juristischen und natürlichen Personen (Unternehmen, natürliche Personen, Verbände, Institutionen oder Behörden), die mehr als eine isolierte Transaktion oder eine Transaktion, die länger als 30 Tage andauert, durchführen, unterliegen der Pflicht, sich bei DICA zu registrieren.

#### b) Definition einer „Foreign Company“

Eine Foreign Company ist eine in Myanmar gegründete Gesellschaft, an der eine ausländische Gesellschaft oder Person einen Eigentumsanteil von mehr als 35% besitzt oder kontrolliert. Lokale Unternehmen, an denen ausländische Investoren 35% oder weniger Anteile halten, gelten weiterhin als lokale Unternehmen.

Das neue Gesellschaftsrecht unterscheidet in seinen Anforderungen oder Möglichkeiten nicht mehr zwischen einer ausländischen und einer lokalen Gesellschaft. Allerdings

sind auch künftig gewisse Geschäftsbereiche nicht für ausländische Unternehmen zugänglich. Zur Abgrenzung zwischen lokalen und ausländischen Unternehmen bedienen sich manche Ministerien bei der Lizenzvergabe eigener Definitionen (so bspw. das Handelsministerium; siehe dazu unten unter 3. in Bezug auf die Vergabe von Groß- und Einzelhandelslizenzen).

#### c) Registrierungsformen

Ausländische Investoren haben die Möglichkeit, entweder eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Aktiengesellschaft oder eine Gesellschaft mit unbegrenzter Haftung zu registrieren. Eine generelle Vorschrift für Mindestkapital gibt es nicht mehr. Allerdings ist für die Beantragung gewisser Lizenzen ein Mindestkapital vorgeschrieben (so bspw. vom Handelsministerium; siehe unten unter 3. in Bezug auf die Vergabe von Groß- und Einzelhandelslizenzen).

Die Registrierungsformen „Representative Office“ und „Branch Office“ wurden durch die Möglichkeit ersetzt, ein im Ausland registriertes Unternehmen als „Overseas Corporation“ in Myanmar zu registrieren. Eine Overseas Corporation ist keine eigenständige juristische Person. Daher besteht eine uneingeschränkte Haftung der ausländischen Gesellschaft. Es muss eine in Myanmar sesshafte, zeichnungsbeauftragte Person für das ausländische Unternehmen („Authorised Officer“) sowie eine Adresse in Myanmar („Registered Address“) benannt werden.

#### d) Festlegung auf Betätigungsfelder

Anstelle der bisher üblichen Standard-MoA/AoA (Memorandum of Association bzw. Articles of Association) haben Unternehmen die Wahl, entweder ihre eigene Satzung zu entwerfen oder die von der DICA zur Verfügung gestellte Mustersatzung zu nutzen. Unternehmen sind nicht mehr dazu verpflichtet, sich durch die Definition ihrer Geschäftsziele oder -tätigkeiten in ihrem Betätigungsfeld zu beschränken. Für Unternehmen, die ihre bisherigen MoA/AoA weiterhin nutzen, bleiben die Geschäftsziele oder -tätigkeiten bis zum Ende der Übergangsfrist von einem Jahr (31. 7. 2019) in Kraft.

#### e) Anteilseigner und Geschäftsführer

Das MCL ermöglicht die Registrierung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur *einem* Anteilseigner und *einem* Geschäftsführer. Allerdings muss mindestens ein Direktor in Myanmar sesshaft sein. Das ist der Fall, wenn ein Direktor mindestens 183 Tage im Jahr in Myanmar verbringt. Nach dem geltenden Steuergesetz wäre dieser Direktor dann verpflichtet, sein weltweites Einkommen in Myanmar zu deklarieren. Unternehmen müssen bis zum 31. 7. 2019 (Ende der Übergangszeit) einen gebietsansässigen Direktor bestellen.

## 2. Öffnung des Versicherungsmarktes für ausländische Versicherer

Die Regierung Myanmars hat angekündigt, dass ausländische Versicherer ab dem 1. 4. 2019 Marktzugang zum Versicherungssektor erhalten. Sie können Lebensversicherungen und allgemeine Versicherungen abschließen. Am 2. 1. 2019 gab das *Ministry of Planning & Finance* (MOPF) die wichtigsten Leitlinien für die Liberalisierung des Versicherungssektors in Myanmar (Ankündigung Nr. 1/2019) und

den Weg zum Markteintritt für ausländische Versicherer bekannt. Die Ankündigung ist eine willkommene Bewegung in Richtung der lang erwarteten Öffnung des Versicherungsektors in Myanmar.

### 3. Groß- und Einzelhandel

#### a) Allgemeine Regelung

In einem bereits seit Langem herbei gehofften Schritt gab das *Ministry of Commerce and Trade* (MOC) die Anforderungen für ausländische Investoren bekannt, um Handelstätigkeiten mit importierten Waren und Rohstoffen aufnehmen zu können (siehe dazu auch *Lorenz/Poppen*, RIW 2019, 121). Gemäß der Mitteilung 25/2018 vom 9. 5. 2018 und den am selben Tag veröffentlichten „Regeln für den Verkauf und Vertrieb im Groß- und Einzelhandel“ (Rules) sowie den *Standard Operating Procedures* (SOP) und einer Liste von 24 Warenkategorien erlaubt das MOC fortan unter bestimmten Voraussetzungen das Groß- und Einzelhandelsgeschäft von ausländischen Unternehmen sowie von Joint-Venture-Unternehmen. Zuvor durften ausländische Unternehmen nur Handel mit Waren betreiben, die in Myanmar hergestellt wurden, sowie mit einer begrenzten Auswahl an Waren, die für den lokalen Markt dringend benötigt wurden. Das MOC stellt damit klar, dass frühere Mitteilungen in Bezug auf Groß- und Einzelhandel nicht mehr anwendbar sind und dass auf neu gegründete Unternehmen, die Warenhandel betreiben möchten, die neuen Regularien anzuwenden sind. Bestehende Unternehmen, die unter den früheren Ausnahmen tätig waren, erhalten eine Frist von 5 Jahren, um die Mindestanforderungen an Kapital und Fläche zu erfüllen.

Die Mindestkapitalanforderung für 100% ausländische Unternehmen beträgt 5 Mio. US-Dollar für den Großhandelssektor und 3 Mio. US-Dollar für den Einzelhandel, allerdings ohne Berücksichtigung von Ausgaben für Miete oder Pacht. Für Joint Ventures ist ein Mindestkapital von 2 Mio. US-Dollar (Wholesale) bzw. 700 000 US-Dollar (Retail) erforderlich. Die Mindestanforderung an eine Verkaufsfläche beträgt 929 Quadratmeter.

Die Definition „Foreign Company“ des Myanmar Companies Law wird vom MOC nicht berücksichtigt, und Unternehmen mit einer Beteiligung von bis zu 35% werden in dem Sinne nicht als „lokale Unternehmen“ behandelt. Nur Unternehmen, die zu 100% in lokalem Besitz sind, werden von Kapital- oder Flächenanforderungen befreit und müssen generell nur Einzel- oder Großhandelslizenzen beantragen, wenn ihre Kapitalinvestitionen 700 000 US-Dollar übersteigen.

#### b) Ausnahmen für Outlets in Einkaufszentren

Das MOC erlaubt jedoch eine bemerkenswerte Ausnahme. Wenn ein ausländisches Unternehmen eine Verkaufsstelle in einem Einkaufszentrum eröffnet, für das eine Einzelhandelslizenz erworben wurde, benötigt es keine gesonderte Lizenz, sondern kann die Lizenz des Einkaufszentrums mitnutzen. Infolgedessen können insofern unabhängig von der Grundfläche und den Mindestkapitalanforderungen Einzelhandelsgeschäfte betrieben werden. Das Unternehmen kann ein Export-/Importzertifikat mit der Empfehlung des Einkaufszentrums beantragen.

### 4. Änderung des Finanzjahres

Das neue Union Tax Law 2018 trat am 1. 4. 2018 in Kraft. Entgegen früherer Annahmen blieb das Geschäftsjahr für

den Privatsektor im vergangenen Jahr unverändert (1. 4. bis 31. 3. des Folgejahres), nur das Haushaltsjahr der Regierung und das Geschäftsjahr für öffentliche Unternehmen wurde um 6 Monate nach hinten verlegt (1. 10. bis zum 30. 9. des Folgejahres). Ob das Finanzjahr für den Privatsektor in Zukunft ebenfalls angepasst und – wenn ja – wie das genau umgesetzt wird, wurde noch nicht offiziell verkündet.

### 5. Tourismus

Die Krise im Westen des Landes hat auch zu einem starken Rückgang von westlichen Touristen geführt. Die Regierung versuchte zunächst, durch Visaerleichterungen für asiatische Touristen gegenzusteuern. So benötigen japanische und koreanische Touristen keine Touristenvisa mehr.

Bisher war insbesondere die langwierige und sehr eingeschränkte Vergabe von Lizenzen eines der größten Hindernisse für die Entwicklung des Tourismussektors. Daher strebt die Regierung an, die Vergabe von Hotel-, Guesthouse- und Tourlizenzen zu dezentralisieren. Anstatt wie bisher die Lizenz in der Hauptstadt Nay Pyi Taw beantragen zu müssen, sollen die regionalen Behörden über die Vergabe entscheiden dürfen. Myanmar verfügt mit zahllosen Stränden und einer Küstenlänge von 1930 Kilometern, idyllischen Bergregionen sowie einer Vielzahl historischer Ruinen über ein enormes Tourismuspotenzial. Bisher hat man sich jedoch auf die Entwicklung weniger touristischer Zentren beschränkt. Die dezentrale Vergabe von Lizenzen könnte dazu führen, dass der bisherige Protektionismus im Tourismusbereich aufgebrochen wird.

### 6. Quellensteuer

Das *Ministry of Planning and Finance* (MOPF) hat am 18. 6. 2018 die Notifikation 47/2018 erlassen, die seit dem 1. 7. 2018 in Kraft ist. Für lokale Unternehmen wie auch für in Myanmar registrierte ausländische Unternehmen stellt das eine deutliche Erleichterung im Tagesgeschäft dar und verringert den administrativen Aufwand erheblich. Die Quellensteuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Tätigung der Zahlung an das Internal Revenue Department abzuführen. Im Einzelnen gilt Folgendes:

- (1) Die Quellensteuer auf den Kauf von Waren, erbrachten Dienstleistungen oder Zinszahlungen zwischen in Myanmar gebietsansässigen Personen und/oder Unternehmen wird nicht mehr erhoben. Zahlungen an Unternehmen im Ausland betrifft das allerdings nicht; dort wird weiterhin die Quellensteuer erhoben, auch wenn sie von 3,5% auf 2,5% gesenkt wurde.
- (2) Zahlungen von Tantiemen für die Nutzung von Lizenzen, Trademarks oder Patenten an gebietsansässige Personen und/oder Unternehmen unterliegen einer Quellensteuer von 10%; für gebietsfremde Personen und/oder Unternehmen liegt diese bei 15%.
- (3) Zahlungen von Regierungsorganisationen, Ministerien und staatlichen Unternehmen für den Erwerb von Waren oder erbrachten Dienstleistungen an gebietsansässige Personen und/oder Unternehmen unterliegen einer Quellensteuer in Höhe von 2% und für gebietsfremde Personen oder Unternehmen 2,5%.

### 7. Partielle Öffnung des Finanzsektors für ausländische Banken

Gemäß der Richtlinie Nr. 6/2018 vom 8. 11. 2018 erlaubt die Zentralbank Niederlassungen ausländischer Banken in



Myanmar ab sofort Finanzierungen und andere Bankdienstleistungen für in Myanmar ortsansässige Unternehmen. Allerdings ist es ausländischen Banken weiterhin nicht gestattet, innerhalb Myanmars im Privatkundengeschäft (bspw. persönliche Sparkonten und Kartendienste) aktiv zu werden. Die Richtlinie bezieht sich auf die 13 ausländischen Banken, die derzeit über eine Lizenz verfügen. Sie waren zuvor bei Bankprodukten auf ausländische Unternehmen und Joint Ventures beschränkt. Im Laufe des Jahres 2018 wurde diesen ausländischen Banken bereits die Finanzierung von Export- und Importgeschäften gestattet.

Derzeit sind die 13 ausländischen Banken landesweit noch auf eine operative Niederlassung beschränkt; die Zentralbank äußerte aber bereits, dass eine Expansion möglich werden wird. Mit den Maßnahmen öffnet die Zentralbank den Bankensektor für ausländische Akteure weiter.

Den einheimischen Banken hat die Zentralbank kürzlich erstmals erlaubt, Kredite ohne Sicherheiten zu vergeben. Außerdem hat die Regierung die Einrichtung einer Kreditauskunftei beschlossen und mit der Implementierung begonnen. Beide Maßnahmen zielen darauf ab, kleinen und mittelständischen Unternehmen Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten. Aufgrund der bisherigen rigiden Vorschriften zur Hinterlegung von Sicherheiten hatten Unternehmen ohne eigene Grundstücke bislang praktisch keinen Zugang zu Bankdarlehen.

## 8. Standardkriterien für den Bildungssektor

In einem sehr zu begrüßenden Schritt hat die *Myanmar Investment Commission* (MIC) uneingeschränkte Investitionen und Beteiligungen in Bildungseinrichtungen – einschließlich Grund-, Berufs-, Hoch-, Fachhoch- sowie Privatschulen und andere vom Ministerium benannte Einrichtungen – genehmigt (Mitteilung Nr. 7/2018 vom 20. 4. 2018). Die Direktion für Investitions- und Unternehmensverwaltung (DICA) hat eine Liste mit 17 zusätzlichen Kriterien veröffentlicht. Allerdings hat das Bildungsministerium noch kein Verfahren für die notwendige Lizenzvergabe eingeführt.

## 9. Neuerungen im Steuerrecht

Das Union Tax Law 2018 ersetzt seinen Vorgänger aus dem Jahr 2017 ohne wesentliche Änderungen. Die Körperschaftsteuer beträgt weiterhin 25%. Die Einkommensteuer bleibt bei einem progressiven Steuersatz zwischen 0% und 25%. Das Gesamtjahreseinkommen, inklusive etwaiger Bonuszahlungen, wird wie schon im Vorjahr für Einheimische und Ausländer gleichermaßen wie folgt versteuert:

	Einkommen nach Abzug etwaiger Befreiungen		Steuersatz in %
	Von MMK	Bis MMK	
a	1	2,000,000	0
b	2,000,001	5,000,000	5
c	5,000,001	10,000,000	10
d	10,000,001	20,000,000	15
e	20,000,001	30,000,000	20
f	Mehr als 30,000,001		25

Abzugsfähig sind für Einheimische und Ausländer mit einem Aufenthalt von 183 oder mehr Tagen pro Finanzjahr:

- 20 % als grundsätzlich abzugsfähige Pauschale, bis zu einem Maximalbetrag von 10 000 000 MMK (ca. 6900 Euro) pro Jahr.
- Für Ehepartner und im Haus lebende Eltern: 1 000 000 MMK (ca. 690 Euro) pro Jahr.
- Für jedes unterhaltspflichtige Kind: 500 000 MMK (ca. 345 Euro) pro Jahr.

Unternehmen mit 5 oder mehr Mitarbeitern müssen dazu noch die folgenden Beiträge für die Sozialversicherung entrichten:

- *Arbeitgeber*: 3% des Nettogehalts (inkl. eventueller Sonderzahlungen, davon 2% als Beitrag zur Sozialversicherung und 1% als Beitrag zur Arbeitnehmer Unfallversicherung) und maximal 9000 MMK (ca. 6,20 Euro) pro Monat.
- *Arbeitnehmer*: 2% des Nettogehalts (inkl. eventueller Sonderzahlungen) und maximal 6000 MMK (ca. 4,15 Euro) pro Monat.

Das Finanzministerium hat die Möglichkeit, Einkommen aus mit Spenden finanzierten Tätigkeiten oder Einkommen von öffentlichen Unternehmen, die an der Yangon Stock Exchange gehandelt werden, von der Steuer zu befreien.

## III. Wirtschaftliche Bewertung

Der Rückgang westlicher Investitionen sowie die zögerliche Umsetzung von notwendigen Reformen in den ersten zweieinhalb Jahren der Legislaturperiode haben dazu beigetragen, dass sich das Wirtschaftswachstum von 6,8% im Jahr 2017 für das Jahr 2018 wohl voraussichtlich auf 6,2% abschwächen wird. Die lokale Währung (Kyat) hat im Laufe des Jahres 2018 gegenüber dem US-Dollar an Wert verloren. So war der Wechselkurs Anfang 2018 bei 1361 Kyat zu einem US-Dollar und zum Ende des Jahres bei 1550 Kyat. Aufgrund der dadurch gesunkenen Nachfrage nach Importgütern sowie der florierenden inländischen Textilindustrie, hat sich das Handelsbilanzdefizit auf ein 5-Jahrestief von 300 Mio. US-Dollar im ersten Halbjahr 2018 reduziert.

In Anbetracht der nächsten Wahlen im Jahr 2020 hat die Regierung ihren Fokus auf die Wirtschaft gelegt und versucht durch die Umsetzung von diversen Reformen sowie der weiteren Liberalisierung des Finanzsektors das Vertrauen der ausländischen Investoren zurückzugewinnen und das Wirtschaftswachstum zu beschleunigen.

Die Weltbank und der internationale Währungsfond sehen in der konsequenten Umsetzung des Plans der Regierung für eine nachhaltige Entwicklung in Myanmar den Schlüssel zum Erfolg dieser Bemühungen. Die Regierung scheint erkannt zu haben, dass sie bis zu den Wahlen im November 2020 wirtschaftliche Erfolge vorweisen muss. Es wird sich zeigen, ob die Regierung die notwendige Durchsetzungsfähigkeit besitzt, die entscheidenden Schritte schnell genug einzuleiten.

Allerdings könnte die Entwicklung auch von internationalen Faktoren beeinträchtigt werden. Insbesondere überlegt die Europäische Union, den seit Mitte 2013 gewährten zollfreien Zugang zum EU-Markt für burmesische Produkte wieder zu entziehen. Das würde vor allem die Textilindustrie in Mitleidenschaft ziehen. Von 2012 bis 2017 ist der Wert der Textilexporte von 900 Mio. US-Dollar auf 2,7 Mrd. US-Dollar gestiegen und stellt damit einen wichtigen Wirtschaftszweig dar, der über 1,1 Mio. Arbeiter beschäftigt. Mit Abstand wichtigster Absatzmarkt ist die Europäische Union. Allein

für Deutschland wird der Exportwert der Textilprodukte im Jahr 2018 auf 930 Mio. US-Dollar geschätzt, 2017 waren es noch 519 Mio. US-Dollar.

Bei Wirtschaftsexperten herrscht jedoch Einstimmigkeit in Bezug auf die positiven mittel- und langfristigen Perspektiven des rohstoffreichen Landes, das über eine junge Bevölkerung verfügt. Die erwartete Fertigstellung diverser Immobilienprojekte in den wirtschaftlichen Zentren des Landes, Rangun und Mandalay, im Laufe des Jahres dürfte die Mieten für Büroflächen, qualitativ hochwertigen Wohnraum sowie Verkaufsflächen im regionalen Vergleich wettbewerbsfähig machen. Der avisierte Neubau und Ausbau von „Special Economic Zones“ und „Industrial Zones“ dürfte weiterhin produzierendes Gewerbe anziehen. Der leichtere

Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten kann sich darüber hinaus insbesondere im Agrarbereich positiv auswirken.



#### Lutz Koch

Rechtsanwalt. Er ist seit 2013 in Yangon (Rangun) ansässig, wo er zunächst eine internationale Kanzlei mit Fokus auf Wirtschaftsfragen leitete. Seit April 2016 ist er der Leiter der Rechtsabteilung im Rödl & Partner-Büro Yangon. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Markteintrittsfragen, internationales Handelsrecht, Unternehmensgründungen und allgemeine Rechtsberatung für Unternehmen in Myanmar.

## Internationales Wirtschaftsrecht

### ■ Zulässigkeit des EZB-Kaufprogramms für Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt

**EuGH** (Große Kammer), Urteil vom 11. 12. 2018 – Rs. C-493/17; Heinrich Weiss u. a.

#### Leitsatz der Redaktion

**Der Ankauf auf den Sekundärmärkten von handelbaren Wertpapieren der öffentlichen Hand durch die EZB auf Grund des Beschlusses (EU) 2015/774 i. d. F. des Beschlusses (EU) 2017/100 überschreitet nicht das Ermessen, das der EZB im Rahmen ihres währungspolitischen Mandats zusteht, und war daher rechtmäßig.**

AEUV Art. 119, 123, 127, 296

#### Aus den Gründen

1 Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Gültigkeit des Beschlusses (EU) 2015/774 der Europäischen Zentralbank vom 4. 3. 2015 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (ABl. 2015, L 121, S. 20) in der durch den Beschluss (EU) 2017/100 der Europäischen Zentralbank vom 11. 1. 2017 (ABl. 2017, L 16, S. 51) geänderten Fassung (im Folgenden: Beschluss 2015/774) und die Auslegung von Art. 4 Abs. 2 EUV sowie der Art. 123 und 125 AEUV.

2 Es ergeht im Rahmen von vier Verfassungsbeschwerden, die von Heinrich Weiss u. a., Bernd Lucke u. a., Peter Gauweiler sowie Johann Heinrich von Stein u. a. eingereicht wurden. Gegenstand dieser Verfassungsbeschwerden ist die Anwendbarkeit verschiedener Beschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) in Deutschland, die Mitwirkung der Deutschen Bundesbank an der Durchführung dieser Beschlüsse oder ihre behauptete Untätigkeit im Hinblick auf diese Beschlüsse sowie die behauptete Untätigkeit der Bundesregierung (Deutschland) und des Deutschen Bundestags im Hinblick auf diese Mitwirkung und diese Beschlüsse.

#### Rechtlicher Rahmen

*Beschluss 2015/774*

3 Die Erwägungsgründe 2 bis 4 und 7 des Beschlusses 2015/774 lauten:

„(2) Am 4. 9. 2014 hat der EZB-Rat beschlossen, ein drittes Ankaufprogramm für gedeckte Schuldverschreibungen (nachfol-

gend das ‚CBPP3‘) und ein Ankaufprogramm für Asset-Backed Securities (ABSPP) einzuführen. Neben den im September 2014 eingeführten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften sollen diese Ankaufprogramme die Transmission der Geldpolitik weiter verbessern, die Kreditversorgung der Wirtschaft im Euro-Währungsgebiet erleichtern, die Finanzierungsbedingungen für private Haushalte und Unternehmen lockern und dazu beitragen, dass sich die Inflationsraten, entsprechend dem vorrangigen Ziel der EZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, wieder einem Niveau von 2 % annähern.

(3) Am 22. 1. 2015 hat der EZB-Rat beschlossen, die Wertpapierankäufe um ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (nachfolgend das ‚PSPP‘) zu erweitern. Im Rahmen des PSPP können die [nationalen Zentralbanken] im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen am Kapitalschlüssel der EZB und die EZB notenbankfähige marktfähige Schuldtitel von zugelassenen Geschäftspartnern an den Sekundärmärkten endgültig kaufen. Dieser Beschluss wurde als Teil der einheitlichen Geldpolitik angesichts verschiedener Faktoren gefasst, welche das Abwärtsrisiko in Bezug auf die Aussichten für die mittelfristige Preisentwicklung wesentlich erhöht haben, wodurch das Erreichen des vorrangigen Ziels der EZB, die Preisstabilität zu gewährleisten, gefährdet ist. Zu diesen Faktoren zählen die hinter den Erwartungen zurückgebliebenen geldpolitischen Impulse der umgesetzten geldpolitischen Maßnahmen, ein Rückgang der meisten Indikatoren für die gegenwärtige und erwartete Inflation im Euro-Währungsgebiet – Gesamtinflationsindikatoren und um die Auswirkungen volatiler Komponenten wie Energie und Nahrungsmittel bereinigte Kerninflationsindikatoren – auf historische Tiefstände und die verstärkte Möglichkeit von Zweitrundeeffekten auf die Lohn- und Preissetzung aufgrund des starken Rückgangs der Ölpreise.

(4) Das PSPP ist ein verhältnismäßiges Instrument, um die in Bezug auf die Aussichten für die Preisentwicklung bestehenden Risiken aufzufangen, da es eine weitere Lockerung der monetären und finanziellen Bedingungen bewirkt, hierin eingeschlossen jene, die die Finanzierungsbedingungen für private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften im Euro-Währungsgebiet betreffen. Es fördert damit insgesamt den Konsum und die Investitionsausgaben im Euro-Währungsgebiet und trägt somit dazu bei, dass die Inflationsraten sich mittelfristig wieder einem Niveau von unter, aber nahe 2 % annähern. In einem Umfeld, in dem die Leitzinsen der EZB ihre Untergrenze erreicht und die auf Vermögenswerte des privaten Sektors fokussierten Ankaufprogramme messbare, jedoch unzureichende